



Richtlinien des Landkreises Forchheim zur Förderung des organisierten Sports



1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1.1 Gefördert werden gemeinnützige, rechtsfähige Vereine mit Vereinssitz im Landkreis Forchheim, deren Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart enthält.
- 1.2 Alle weiteren Fördervoraussetzungen bestimmen sich nach den Förderbestimmungen der Sportförderrichtlinien (SportFÖR) des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Landkreis Forchheim besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Vereinspauschale

Der Landkreis Forchheim gewährt die Vereinspauschale nach Maßgabe dieser Richtlinien zur finanziellen Unterstützung der Vereine bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Sportbetriebs. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Mittelzuweisung durch den Kreistag Forchheim.

2.2 Teilnahme an Meisterschaften

Für die Teilnahme von Jugendlichen an Bezirks-, bayerischen oder höherwertigen Meisterschaften können Kreiszuschüsse an Vereine gewährt werden. Dabei können Aufwendungen (Fahrt- und Beherbergungskosten) für die Jugendlichen sowie die Betreuer in Höhe von bis zu 25 % der nachgewiesenen Kosten erstattet werden. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn sie vor der Teilnahme zu solchen Meisterschaften beim Landkreis schriftlich beantragt wurde.

2.3 Durchführung von Meisterschaften

Wird einem Verein die Durchführung einer überregionalen Schüler- oder Jugendmeisterschaft (mindestens auf Bezirksebene) übertragen, kann der Landkreis zu den ungedeckten Kosten einen Zuschuss gewähren. Der Verein hat vor der Durchführung der Veranstaltung dem Landkreis einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Landrat oder gegebenenfalls der Kulturausschuss.

2.4 Sportförderpreis

Im Turnus von 2 Jahren kann der Landkreis Forchheim den Sportförderpreis vergeben. Dieser wird ausschließlich an Jugendliche vergeben. Die Regelungen bzgl. Höhe und Vergabe sind gesondert in den „Richtlinien des Landkreises Forchheim zur Vergabe des Sportförderpreises“ dokumentiert.

- 2.5 Der Landkreis behält sich die Rückforderung von Beihilfen vor, soweit gegen diese Richtlinien verstoßen wurde und wenn die Maßnahmen nicht entsprechend dem Antrag ausgeführt wurden.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Vereinspauschale muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird (Ausschlussfrist!), beim Landkreis Forchheim eingegangen sein. Für Vereine, die die Vereinspauschale des Freistaates Bayern beantragen, erfolgt die Beantragung der Vereinspauschale des Landkreises Forchheim analog, ohne dass eigens ein Antrag hierfür gestellt werden muss.

4. Art und Umfang der Förderung mit Vereinspauschale

Art, Umfang und Höhe der Vereinspauschale des Landkreises Forchheim bestimmen sich nach den Bestimmungen und dem Berechnungsverfahren der Sportförderrichtlinien (SportFöR) des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden aktuellen Fassung sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln und der Mittelzuweisung durch den Kreistag Forchheim.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage des in den Sportförderrichtlinien (SportFöR) des Freistaates Bayern genannten Berechnungsverfahrens, das analog für die Berechnung der Vereinspauschale des Landkreises Forchheim anzuwenden ist. Zuständige Kasse ist grundsätzlich die Kreiskasse Forchheim.

(Die vorstehenden Richtlinien wurden mit Beschluss des Kulturausschusses vom 08.11.95 verabschiedet, geändert am 04.10.06, Neufassung durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Forchheim vom 27.11.2023)